

BGer 8F_20/2015 vom 7. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_20_2015

FR: TF 8F_20/2015 du 7 janvier 2016

IT: TF 8F_20/2015 del 7 gennaio 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8F_20/2015

Urteil vom 7. Januar 2016

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Bundesrichter Ursprung, Bundesrichterin Heine,

Gerichtsschreiberin Durizzo.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Simon Kehl,

Gesuchsteller,

gegen

AXA Versicherungen AG, vertreten durch Rechtsanwältin Marianne I. Sieger,

Gesuchsgegnerin.

Gegenstand

Unfallversicherung,

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_357/2015 vom 2. Dezember 2015.

In Erwägung,

dass A. _____ mit Urteil des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2015 Kosten von 800 Franken auferlegt worden sind (vereinigte Verfahren 8C_357/2015 und 8C_360/2015, Dispositiv-Ziffer 3),

dass er mit Eingabe vom 11. Dezember 2015 geltend machen lässt, sein Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sei unberücksichtigt geblieben,

dass er ein entsprechendes Gesuch in seiner Beschwerde im genannten Verfahren unter "Formelles" erwähnt hat,

dass die Bedürftigkeit aktenkundig ist und die Beschwerde nicht aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 BGG),

dass dem Revisionsgesuch gestützt auf Art. 121 lit. c BGG stattzugeben und die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der vorläufigen Befreiung von den Gerichtskosten zu gewähren ist,

dass indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht wird, wonach die begünstigte Partei der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu im Stande ist,

erkennt das Bundesgericht:

1.

Das Revisionsgesuch wird gutgeheissen. Der Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts vom 2. Dezember 2015 wird insoweit abgeändert, als dessen Dispositiv-Ziffer 3 wie folgt ergänzt wird: "Der Anteil des A. _____ wird vorläufig auf die Bundesgerichtskasse genommen."

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 7. Januar 2016

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Die Gerichtsschreiberin: Durizzo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.